

Sie betrachten: **Nr. 16 "Ostenfelder-, Joh.-Seb.-Bach-, Schleeberg- und Ladestraße" - 9. Änderung der 1. Änderung**

Verfahrensschritt: **Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) BauGB**

Zeitraum: 06.03.2012 - 09.04.2012

Behörde: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Textbereich aus Stellungnahme vom 05.04.2012: Gegen die vorgelegte Bebauungsplanänderung bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: ExxonMobil Production Detuschland GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Stellungnahme vom 12.03.2012 Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Stellungnahme vom 23.03.2012 Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4	Textbereich aus Stellungnahme vom 03.04.2012 <u>Straßenverkehrsbehörde:</u> – Die vorgesehenen Ersatzstellplätze sollten nach Möglichkeit über die Mindestanzahl hinaus angelegt werden, um das Parken in den Wohnstraßen zu verhindern. – Zu Ziffer 4.2 der Begründung "Wendemöglichkeit für LKW" Aktuelle Messungen an der Schleebergstraße in der Nähe des südöstlichen Einmündungsbereiches der L 792 - Oelder Straße - haben aufgezeigt, dass an einem Tag 20 LKW durch den verkehrsberuhigten Bereich gefahren sind. Eine bessere Verkehrsabwicklung sollte für diesen Straßenabschnitt erzielt werden.	Gemäß dem zwischenzeitlich erstellten Bauantrag für den aufzustockenden Bürocontainer sind für die Firma insgesamt 83 Stellplätze erforderlich. Seitens des Unternehmens sollen gemäß Lageplan zum Bauantrag 141 Stellplätzen errichtet werden. Der Anregung wird insoweit im Rahmen der Umsetzung gefolgt werden. Der Hinweis, dass eine weitere Verbesserung der Verkehrsabwicklung um den Standort des Unternehmens erfolgen sollte, wird zur Berücksichtigung außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegend verfolgte Erweiterung der Verwaltungsnutzungen wird kein zusätzlicher Lkw-Verkehr ausgelöst.	Der Anregung wird im Rahmen der Umsetzung gefolgt. Der Hinweis wird zur Berücksichtigung außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

<p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Aussage, dass nach derzeitigem Stand keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bekannt sind, die durch die Planung ausgelöst werden, stimme ich zu.</p> <p><u>Bauamt:</u> Bezüglich der geplanten Geschossigkeit für den Bereich Containerstandort ist im Anschreiben eine 2-geschossigkeit benannt und im B-Plan eine 3-geschossigkeit festgesetzt. Ich bitte dies noch einmal zu überprüfen.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Zu der o. a. Bauleitplanung wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen. Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen. 2. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßennachse zu installieren. 3. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. 4. Der reibungslose Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen ist bei Stichstraßen (länger als 50 m) nur dann sichergestellt, wenn entsprechend groß bemessene Wendeflächen angelegt werden (Durchmesser 21 bis 24 m). <p><u>Empfehlung :</u> Aus feuerwehrtechnischer und einsatztaktischer Sicht sollten Hydranten zur Löschwasserentnahme eine max. Entfernung von 120 m nicht überschreiten.</p> <p><u>Hinweis</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 3.1 - Planinhalt und Festsetzungen beschrieben, dass die Geschossflächenzahl GFZ künftig nicht mehr angegeben wird. Zur Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge wird jedoch das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen, welches die Löschwassermenge in Abhängigkeit zur GFZ bestimmt. Daher wird die o.a. Löschwassermenge als Mindestwert angesehen, der nach Möglichkeit zu erhöhen ist.</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Nutzung von Regenwasser (Gliederungspunkt 4.4 in der Begründung): Es wird angeregt, die Aussagen zur Nutzung von Regenwasser (Gliederungspunkt 4.4 in der Begründung) sinngemäß um folgenden Sachverhalt zu ergänzen (teilweise aufgrund der Änderung der Trinkwasserverordnung aktualisiert):</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzten drei Vollgeschosse sind als Höchstmaß aus dem Ursprungsplan übertragen worden, diese sind maßgeblich. Das konkrete Vorhaben umfasst eine Aufstockung des Bürocontainers auf zwei Vollgeschosse. Da es sich nicht um eine vorhabenbezogene Planung handelt, wird die Beibehaltung des im Ursprungsplan bereits festgesetzten Nutzungsmaßes für sinnvoll erachtet, auch wenn es im Rahmen der aktuellen Projektplanung des Unternehmens nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Nach Angaben der Wasserversorgung Beckum steht eine Löschwassermenge von mindestens 144 m³/h zur Verfügung, auch dies wird in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise dienen der umfassenden Information und allgemeinen Planungssicherheit.</p> <p>Wenn keine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, gilt der Maximalwert nach § 17 BauNVO. Für Gewerbegebiete liegt dieser bei 2,4.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend in den Aussagen zur Regenwassernutzung angepasst.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die festgesetzten maximal drei Vollgeschosse werden beibehalten.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme und die zur Verfügung stehende Löschwassermenge in der Begründung.</p> <p>Die Begründung wird wie angeregt angepasst.</p>
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> – Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht (oder nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung) mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. (§17(2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung) – Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls sind die Nicht-Trinkwasser-Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. (§17(2) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung) – In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die die DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 und die DIN EN 806 hingewiesen. – Eine im Haushalt zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage installierte Regen- oder Brauchwasseranlage ist dem Gesundheitsamt des Kreises Warendorf 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. (§13(4) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung) <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben.</p>		
--	--	--

Behörde: PLEdoc		
------------------------	--	--

	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Stellungnahme vom 16.03.2012 Der Änderungsbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der von PLEdoc betreuten Eigentümer bzw. Betreiber.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: RWTH Aachen		
-----------------------------	--	--

	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
6	Textbereich aus Stellungnahme vom 07.03.2012 Keine Einwände. Es bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Ennigerloh und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Stadt Ennigerloh, Erschließungsbeitragswesen		
--	--	--

	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Stellungnahme vom 07.03.2012 Keine beitragsrechtlichen Auswirkungen erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Stadt Ennigerloh, Technische Betriebe Abwasser			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
8	Stellungnahme vom 03.04.2012 Gegen die 9. Änderung des Beb.-Plan Nr. 16 bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	Stellungnahme vom 13.03.2012 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Thyssengas GmbH Dortmund			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10	Stellungnahme vom 09.03.2012 Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen Neuverlegungen in diesem Bereich sind derzeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Textbereich aus Stellungnahme vom 07.03.2012 Keine Bedenken. Der Löschwassermengenplan aus 2008 weist eine Löschwassermenge von 144 cbm/h aus. Die Feuerwehr hat im Rahmen einer Übung im Jahr 2010 eine Menge von 196 cbm/h ausgelitert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Westfälische Landeseisenbahn			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Stellungnahme vom 13.03.2012 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Behörde: Wehrbereichsverwaltung West			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Stellungnahme vom 22.03.2012 Grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: LWL-Archäologie für Westfalen			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Stellungnahme vom 26.03.2012: Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst			
	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Stellungnahme vom 02.04.2012: Keine Hinweise auf Kampfmittleinwirkungen. (Es folgt der allgemeine Hinweis auf Verhalten bei möglicher Kampfmittelbelastung)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen vorhanden. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.